C mov Nassauische Neue Presse 1.1212 Limburg

> vom Nassauer/Weilburger Tageblatt

Selterser Kurier

vom

Bad Camberg Lokal/-Anzeiger

vom

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selters



ngsplan für den Bereich "Schulweg" Ortsteil Eisenbach ng der Gen de Selters (Ta

Hier: Satzungsbeschluss ung des Inkrafttretens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.12.2012 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 55 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) den Bebauungsplan für den Bereich "Schulweg" als Satzung beschlossen und der Begründung zu-

Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 81 Abs. 4 HBO; § 9 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorge-schriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der am 12.12.2012 als Satzung beschlossener Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung und Zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10 tracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde seinen Dienststahs. 4 BauGB) wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters. Moßrunnenstraße 46, Bauamt (Zi. 4) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. nsichtnahme in den Bebauungsplan besteht:
ntags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, itags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr, itags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
ntags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
ntags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass: 1: eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dorf bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes und

nbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-hung des Flächemutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Jahreinde Selters unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachver-alts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 zun Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, zun wen die in den Paragraphen 39 – 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von schi Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Bepflan- Ger zungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nut- hall zung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit Bau schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht inner- Mühalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 "Im BauGB bezeichneten Vermögensanchteile eingetreten sind, die Fälligkeit des "Im Die

ngebietsabgrenzung für den Bebauungsplan Ortsteil Eisenbach hulweg" (ohne Maßstab). Lage der Abgrenzungen hat keine Rechtsverbindlichkeit und kenr die Lage des Planungsbereiches.



Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Ta

enbezogener Bebauungsplan für den Bereich "Im Münsterfeld" Ortsteil Münster

Hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12:12:2012 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den § 55 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich "Im Münsterfeld" als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 81 Abs. 4 HBO, § 9 Abs. 4 BauGB).

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Vorhabenbezogene Behauungsplan rechtsverbindlich.

Der am 12.12.2012 als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsgeund Zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Offentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit
laslasgewählt wurde (§ 10 Abs. 4 BauGB) wird ab sofort während der nachfolgenden
Erden teil Niederselters, Brumenistraße 46, Bauamt (Zi. 4) zu jedermanns Einsicht
Bebereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

mtags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, merstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, merstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, itags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr. itags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr. itagnachmittags sowie samstags und sonntags bestehen keine Dienststung, der Gemeindeverwaltung Selters.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass: 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Förmvorschriften,

nutzungsplanes und nutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvor-ganges eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennitzungsplanes und

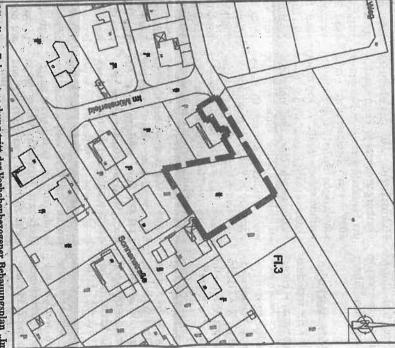
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-chung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachver halts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 – 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Anderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

ngsanspruch, wenn nicht inner-jahres, in dem die in §§ 39 bis 42 getreten sind, die Fälligkeit des

Bebauungsplan Ortsteil

Plangebietsabgrenzung für den Vorhabenbezog 42 Münster es "Im Münsterfeld" (ohne Maßstab). Die Lage der Abgrenzungen hat keine Rechtsver nur die Lage des Planungsbereiches.



Mit dieser Bekanntm Münsterfeld" in Kraf

Selters (Taunus), den 17 Dezember 2012

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Seiters (Taun Hartmann, Bürgermeister

Zeitungsleser sind immer informiertl

Selters (Taunus), den 17. De

mber 2012

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus) Hartmann, Bürgermeister

Nassauische Neue Presse Limburg Nassauer/Weilburger Tageblatt vom 24.511.8 vom Z Selterser Kurier

vom

Lokal/-Anzeiger **Bad Camberg** 



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selters
Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan für den Bereich "Im Münsterfeld" Ortsteil Münster
Hier: Satzungsbeschluse und Bekanntmachung

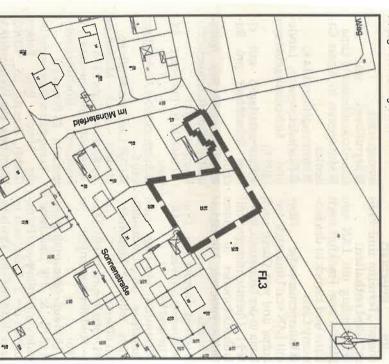
Hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seiters hat in ihrer öffentlichen Sitzung am
12.12.2012 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauCB) und den §§ 55 und
51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich "Im Münsterfeld" als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.
Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 81
Abs. 4 HBO; § 9 Abs. 4 BauCB).
Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB
bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für
Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan erhtsverbindlich.
Der am 12.12.2012 als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan
nebst Begründung, Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung und Zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeiter und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und
aus welchen Gründen der nachfolgenden aligemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Seiters (Taunus). Ontstell Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zi. 4) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen
Auskunft gegeben.
Einsichtnahme in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan besteht:
Montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr, bis 16.00 Uhr,
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitagsnehmen der berücksichtigu

iaucht wurden. auch eine A4 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 3 wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 3 auGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in en Paragraphen 39 – 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder urch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsechen, Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, nteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, auch ein der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen eantract.

näß § 44 Abs. 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von näch Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB eichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches beigeführt wird.

The strategie eingebestsabgenen Bebauungsplan Ortsteil Münster Münsterfeld" (ohne Maßstab).

Lage der Abgrenzungen hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur Lage des Planungsbereiches.



dieser Bekanntmachung tritt de Münsterfeld" in Kraft. ers (Taunus), den 17. Dezember 2012 hung tritt der